

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EKB 04/2019) Ausgabe: April 2019

Nachfolgende Bedingungen gelten, soweit keine davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

1. BESTELLUNG

Ungeachtet erstellter Angebote sind alle Bestellungen und alle Änderungen und Nachträge dazu für den Auftraggeber (AG) - Firmenname und Anschrift siehe Bestellung - nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG unterschrieben schriftlich, per Fax oder als Scan per E-Mail übermittelt erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen des AG als vom AN anerkannt. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten für den AG ausnahmslos nur dann als verbindlich, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch seine schriftliche oder durch Telefax erfolgte Bestätigung verbindlich.

Bestelltag ist das Absende Datum der Bestellung. Ab diesem Datum beginnen auch vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen zu laufen.

Die Bestellung ist vom AN innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab dem Bestelltag, schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist - einlangend beim AG -, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung/des Auftrages zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist der AG berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, ohne dass dem AN deshalb Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, zustehen. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch den AG. Die vorbehaltlose Waren- und/oder Leistungsannahme gilt in keinem Fall als eine solche Zustimmung.

2. PREISE

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inklusive aller im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN, wie z.B. Transport und Versicherung usw. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert verzollt benannter Ort“ (DDP) gemäß INCOTERMS 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundenen Kosten und Abgaben) eingeschlossen. Werden vom AN zusätzliche Vergütungen für bereits beauftragte Lieferungen und Leistungen bzw. Vergütungen für zusätzliche zu erbringende Leistungen begehrt, so berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nichtausführung der Arbeit, auch dann nicht, wenn die Leistungen vorerst nur dem Grunde nach beauftragt werden und die Einigung über die Vergütung durch den AG – egal aus welchem Grund – erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dies gilt jedenfalls auch für strittige Mehrleistungen und Mehrforderungen des AN im Zusammenhang mit der Bestellung inklusive Nachträge und Erweiterungen.

3. ZAHLUNG

Eine Zahlung leistet der AG, wenn nicht anders vereinbart, nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung (siehe Pkt. 4) und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentations-Lieferung, nach 21 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, je nach Wahl des AG. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen bei schriftlichen Sondervereinbarungen). Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen den AG, fällige Zahlungen zur Gänze zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstige ihm zustehende Rechte.

Werden Zahlungen nachweislich nicht fristgerecht geleistet, gebühren dem AN für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe von 2% p.a. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen

4. RECHNUNGSLEGUNG, AUFRECHNUNG

Lieferungen und Rechnungen sind je nach Bestellung getrennt vorzunehmen. Rechnungen sind 1-fach an den AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung), mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines, einzureichen. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Für zu verzollende Sendungen gilt überdies Pkt. 5.

AN aus einem EU-Staat haben bei sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch

- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung,
- das Ausstellungsdatum,
- die Rechnungsnummer,
- die UID Nummer des AN/AG

anzuführen. Der AG ist berechtigt, Forderungen des AN mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, an denen der HABAU Konzern mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist. Der AG ist weiter berechtigt, seine Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem Lieferanten oder AN gegen eines der vorgenannten Unternehmen der HABAU Gruppe zustehen. Zu den HABAU Konzerngesellschaften gehören jedenfalls alle Gesellschaften, die das geschützte Warenzeichen, die Wort-Bild-Marke des HABAU Konzerns, führen.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versand- und Verpackungsvorgaben des AG. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergriffen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der AG-Einkaufsabteilung herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN. Der AN hat die Kosten jedenfalls auch dann zu tragen, wenn eine der obengenannten Transportmaßnahmen zur Vermeidung eines vom AN zu vertretenden Verzugs notwendig ist. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschreibungen vom AG sind zu beachten. Wenn in den Versandvorgaben des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufgeschrieben werden.

Kosten für die Transportversicherung trägt der AG nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei Nichteinhaltung von AG-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und es verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

6. TERMINE

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum

das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen Verpflichtungen des AN gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Alle Bedingungen gelten nebeneinander.

- Lieferung und Leistung inkl. Engineering-leistungen: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes;

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugs-strafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierenden Haftungen. Dem AG ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlichen Schadens unbenommen.

7. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

Der AN gewährleistet und garantiert die vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, die Vollständigkeit und die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Gewährleistungs-/Garantiefrist. Diese Frist endet frühestens 3 Jahre nach Abnahme der Leistung durch den Kunden von MCE, nicht jedoch vor Ende sämtlicher Gewährleistungs-/Garantiepflichtungen von MCE gegenüber ihren Kunden für die vom AN erbrachten Lieferungen und Leistungen. Prüf- oder Mängelrügeverpflichtungen von MCE, insbesondere gemäß §§ 377 und 378 UGB, sind ausgeschlossen. Die Mängelvermutung des § 924 ABGB gilt für die gesamte Gewährleistungs-/Garantiefrist.

Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen. Der AG hat das Wahlrecht zwischen Wandlung, Verbesserung, Austausch der Sache und Preiserminderung, unabhängig von der Art der vorliegenden Mängel. Das Begehren nach Wandlung setzt jedoch das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen unbeherrschbaren Mangels voraus. Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel geltend macht, wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungs-/Garantieanspruches um 2 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungs-/Garantiefrist erstreckt.

8. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Der AN haftet dem AG gegenüber jedenfalls uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er wird den AG von sämtlichen von ihm, seinen Mitarbeitern oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungs- oder Besorgungshelfen unmittelbar oder mittelbar verursachten Ansprüchen (inklusive Folgeschäden wie z.B. Stillstandskosten, Vertragsstrafen, Produktionsschäden, Gewinnentgänge) des Kunden von MCE und/oder von anderen Dritten freistellen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos halten. Der AN haftet jedenfalls mindestens im Umfang und auf die Dauer wie MCE Dritten gegenüber, dies insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung und der Produkthaftung.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen und den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm potentielle Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

9. EXPORTLIZENZEN

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des End-ab-nehmers, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen und hält den AG und/oder den Endabnehmer für alle Ansprüche von dritter Seite aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos und ersetzt alle entstandenen Aufwendungen. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, den AG auch über alle nach Vertragsabschluss entstehenden Exportverbote/Beschränkungen zu informieren und ihm rechtzeitig Alternativvarianten kostenlos zu unterbreiten.

10. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt wird oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstößt. Über jede später festgestellte Verletzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten. Der AN verpflichtet sich, den AG und/oder den End-abnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos zu halten und alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Anfrageunterlagen sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunden etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

Der AN erklärt bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware inkl. Dokumentation und verwendeter Software keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht und die Ware inkl. Dokumentation und verwendeter Software mit der Lieferung in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergeht. Dem AN ist bekannt, dass die Ware mit Einbau in die Anlage (Ware) des Kunden von MCE Teil einer größeren Sache und damit des Eigentums an der größeren Sache wird. Er garantiert daher ausdrücklich, die Nutzung der Anlage (Ware) durch den Kunden nicht durch die Geltendmachung von Eigentumsansprüchen und/oder Nutzungsbeschränkungen welcher Art auch immer zu ver- oder behindern.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (EKB 04/2019) Ausgabe: April 2019

Nachfolgende Bedingungen gelten, soweit keine davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

11. GEHEIMHALTUNG

Der AN hat den Inhalt sämtlicher ihm im Rahmen der Angebots- und Abwicklungsphase vom AG und/oder Endabnehmer direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen kaufmännischer und technischer Natur und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.

12. URHEBERRECHT

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen, dem Know-how und der Software, sowie auch von den im Zuge der Auftragsrealisierung vom AN erstellten Zeichnungen, Dokumenten und der Software etc. verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

13. RÜCKTRITT

Der AG hat das Recht, jederzeit auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des AN verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist nach Erklärung des Rücktritts verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Tritt der AG vom Vertrag zurück, haben AG und/oder Endabnehmer Anspruch auf Nutzung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen des AN. Allfällige mit dieser Nutzung verbundene Kosten gehen im Falle, dass der Rücktritt auf Grund einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung erfolgte, zu Lasten des AN.

Der AG kann bei Vorliegen eines der nach- genannten Rücktrittsgründe jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist den sofortigen Rück-tritt erklären - und zwar bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes wegen Absprache, bei grobem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, bei Terminüberschreitungen um mehr als 6 Werktagen (Leistungsumfang gem. Angebot), bei Zwischenterminen, wenn der AN den Terminverzug nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen der darauf-folgenden 6 Werktagen aufholt, wenn die Arbeiten oder Leistungen nicht sach- und fach-gemäß und/oder unter Verwendung von unzulässigem Material oder abweichend von der im LV (Angebot samt Unterlagen) verlangten Herstellungsart hergestellt werden, wenn der AN einer schriftlichen Aufforderung zum Lieferbeginn nicht Folge leistet, wenn eine Einschränkung bzw. ein Nichtvorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigungen vorliegt.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch Streiks, Verzug bzw. Ausfall von Leistungen anderer am Gesamtprodukt beteiligter Firmen, ist der AG berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Der AN hat hieraus dem AG gegenüber keine Ansprüche.

Ein Storno (Vertragsrücktritt, Kündigung) (ganz oder teilweise) des dem AG zur Durchführung des Grundgeschäftes erteilten Auftrages durch den Bau-herrn/Hauptunternehmer, mit dem der gegenständliche Auftrag im Zusammenhang steht, berechtigt den AG zum Rücktritt ohne Kostenanspruch des AN.

Für sämtliche Gegenrechnungen des AG (z.B. über Ersatzvornahmen) gilt ein 15%iger Zuschlag als vereinbart.

14. SONSTIGES

Der AG behält sich, seinem Auftraggeber und/oder dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Subauftragnehmer zu jeder Zeit, z.B. während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung, Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung einer Lieferung/Leistung.

Sofern eine der vorgenannten berechtigten Personen erkennt oder annimmt, dass Termine oder die Qualität der Lieferungen und Leistungen des AN gefährdet sind, wird er den AN darüber informieren und ihm eine den Umständen des Projektes entsprechende angemessene Frist setzen, die mangelhafte Arbeitsausführung zu beheben und dies dem AG nachzuweisen. Sollte dies dem AN nach Ansicht des AG nicht gelingen, ist der AG berechtigt, selbst auf Kosten des AN Maßnahmen zu Termin und Qualitätssicherung oder zumindest zur Minimierung der negativen Effekte zu setzen. Bei Gefahr in Verzug kann der AG dies auch ohne vorhergehende Nachfristsetzung tun.

Alle Subauftragnehmer des AN sind dem AG ausnahmslos rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben und von diesem schriftlich genehmigen zu lassen.

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

Sollte der AG dies fordern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Alle Lieferungen an den AG haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Diesbezügliche Vorbehalte des AN sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch den AG rechtsunwirksam.

Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Subauftragnehmer. Unbeschadet der Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

15. UNTERNEHMENSETHIK/ANTI-KORRUPTIONSKLAUSEL

Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Vereinbarungen, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN, den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahungen entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen, anderen zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten. Der AN ist außerdem zur Einhaltung des jeweils gültigen, auf der Webseite des AG abrufbaren Verhaltenskodex des AG für Subunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Mitarbeitern, seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

Im Falle eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

16. DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung dieses Vertrages erfolgt auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.habau.at/de/datenschutz> zu finden.

17. RECHTSSTREITIGKEITEN

Im Falle von Streitigkeiten kann der AG wahlweise anstelle der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte den Streitfall vor ein Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien (Ort des Schiedsverfahrens: Wien; Verfahrenssprache: Deutsch) bringen.

Sollten sich in technischer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann der AG oder der AN das Gutachten eines einvernehmlich zu bestellenden gerichtlich beideten Sachverständigen einholen, dass für beide Vertragsteile bindend ist. Die Kosten dieses Sachverständigengutachtens hat der unterliegende Teil zu tragen.

Streitigkeiten - auch Schieds- oder Gerichts-verfahren - berechtigen den AN ebenso wenig wie Abrechnungsdifferenzen, die Arbeiten einzustellen oder Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

Der AN verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor einem ordentlichen Gericht wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AG vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechtsabkommens (BGBl 1988/98).